

17.12.2013

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum

„Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3967 – in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunalpolitik – Drucksache 16/4569

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Nummer 2a wird an § 27 Abs. 1 angefügt:

„Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss entsprechend § 58 (Integrationsausschuss) gebildet werden.

Der Integrationsausschuss besteht aus den vom Rat bestellten Mitgliedern und den Mitgliedern, die nach den Regeln des Absatzes 2 Satz 1 und 2 gewählt werden.

Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 und 2 gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.

Sollen dem Integrationsausschuss auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger (§ 58 Absatz 3) angehören, so muss die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen.

Zur Bildung des Integrationsausschusses bestellt der Rat nach Maßgabe des § 50 Absatz 3 die Ratsmitglieder.

Die nach Absatz 2 Satz 1 und 2 gewählten Mitglieder treten hinzu.

Im Integrationsausschuss haben Ratsmitglieder und die nach Absatz 2 Satz 1 und 2 gewählten Mitglieder gleiche Rechte.

Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.“

Datum des Originals: 17.12.2013/Ausgegeben: 17.12.2013

2. In Artikel 1 Nummer 2a wird in § 27 der Abs. 2 wie folgt gefasst:

„In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahl der Mitglieder findet spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlperiode des Rates statt.

Für den Integrationsrat oder Integrationsausschuss bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Die Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.

Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat oder Integrationsausschuss ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neu-gewählten Integrationsrates oder Integrationsausschusses weiter aus, es sei denn, der Rat hat nach Absatz 1 Satz 3 beschlossen, künftig keinen Integrationsrat zu bilden.“

3. In Artikel 1 Nummer 2d werden in § 27 die Abs. 7 bis 10 wie folgt gefasst:

"(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 und 2 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 5 Nummer 1 entsprechend.

Der Integrationsrat oder Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Der Integrationsrat oder der Integrationsausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(8) Der Rat soll sich mit dem Integrationsrat oder dem Integrationsausschuss über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Integrationsrat oder Integrationsausschuss kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates oder Integrationsausschusses ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates oder des Integrationsausschusses dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende oder ein anderes vom Integrationsrat oder Integrationsausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

(9) Der Integrationsrat oder Integrationsausschuss soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(10) Dem Integrationsrat oder Integrationsausschuss sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates oder des Integrationsausschusses den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat oder Integrationsausschuss über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann."

4. In Artikel 1 wird die Nummer 2e gestrichen.

Begründung:

Die Wahlfreiheit für Kommunen zwischen Integrationsrat und Integrationsausschuss soll erhalten bleiben. 16 Kommunen haben sich abweichend vom Regelmodell des Integrationsrates für einen Integrationsausschuss entschieden. Diese Integrationsausschüsse haben sich in der Praxis bewährt. Deswegen haben sich die betroffenen Kommunen und die kommunalen Spitzenverbände für die Beibehaltung der Integrationsausschüsse eingesetzt. Die Kommunen können selbst am besten beurteilen, welches Gremium für die politische Partizipation bei ihnen vor Ort am geeignetsten ist.

Die Wahlfreiheit zwischen Integrationsrat und Integrationsausschuss bedingt, dass die Integrationsratswahl nach der Ratswahl stattfinden muss. Denn der neu gewählte Rat muss zunächst entscheiden, ob ein Integrationsausschuss oder ein Integrationsrat gebildet werden soll.

Die geplante Zusammenlegung von Kommunal- und Integrationsratswahl kann aber auch statt der erwünschten Aufwertung und höheren Wahlbeteiligung dazu führen, dass die Integrationsratswahl im stärkeren Wahlkampf der Kommunalwahl untergeht und noch weniger wahrgenommen wird. Es ist also unklar, ob der gemeinsame Wahltermin wirklich ein Vorteil oder eher ein Nachteil ist.

Gegen die Integrationsausschüsse wird häufig eingewendet, dass ein Ratsmitglied den Vorsitz ausüben muss. Deswegen wird die GO NRW dahingehend geändert, dass die Integrationsausschüsse ihren Vorsitzenden frei aus ihrer Mitte wählen können.

Zu 1.:

Die Kommunen sollen auch in Zukunft das Wahlrecht zwischen Integrationsausschuss und Integrationsrat haben. Die Ergänzung nimmt den Integrationsausschuss wieder in die GO auf.

Zu2.:

Wenn der Rat frei zwischen Integrationsrat und Integrationsausschuss wählen kann, muss die Wahl des Integrationsrates zeitlich der Ratswahl nachgelagert sein. Hier wurde die bisher gültige Regelung der GO NRW übernommen.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art, die die Möglichkeit, einen Integrationsausschuss zu bilden, in die GO NRW wieder aufnimmt.

Zu 3.:

Der Integrationsausschuss kann zukünftig frei aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Der Vorsitzende muss nicht Ratsmitglied sein. Damit fällt einer der Hauptkritikpunkte an den Integrationsausschüssen weg.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art, die die Möglichkeit, einen Integrationsausschuss zu bilden, in die GO NRW wieder aufnimmt.

Zu 4.:

Auch dies ist eine Änderung redaktioneller Art, die die Möglichkeit, einen Integrationsausschuss zu bilden, in die GO NRW wieder aufnimmt.

Christian Lindner
Christof Rasche
Dr. Joachim Stamp
Kai Abruszat

und Fraktion